

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 3. Juni	1976
-------	------------------------	------

### Inhalt:

	Seite		Seite
Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen . . . . .	17	Beginn eines neuen ersten und zweiten Verwaltungslehrganges . . . . .	28
Bekanntmachung der Neufassung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung/KiStO) . . . . .	18	Rechtsquellensammlung „Staat und Kirche“ in Nordrhein-Westfalen . . . . .	29
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —) . . . . .	22	Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinde Bestwig und der Ev. Kirchengemeinde Meschede . . . . .	29
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 1975 . . . . .	22	Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen . . . . .	29
Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien . . . . .	23	Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst und der Ev. Kirchengemeinde Mark . . . . .	30
Veröffentlichung genehmigter Kirchensiegel . . . . .	23	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (11.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Münster . . . . .	30
Ordnung für den Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß . . . . .	24	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Werl . . . . .	30
Besetzung des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses . . . . .	25	Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Castrop . . . . .	30
Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz . . . . .	26	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	31
Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) . . . . .	27	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	34
Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe . . . . .	27		
Prüfungstermine 1976 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst . . . . .	28		

### Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen Pfingsten 1976

Als unser Herr seinen Jüngern das Kommen des Heiligen Geistes ankündigte, sagte er: „Derselbe wird mich verherrlichen; denn von dem Meinen wird er's nehmen und euch verkündigen.“ (Joh. 16, 14.) Und seine Worte „. . . der wird zeugen von mir“ (Joh. 15, 26) bringen denselben Gedanken zum Ausdruck.

Genau das geschah am Pfingsttag in Jerusalem, als alle Apostel an einem Ort beieinander waren. Sie redeten in verschiedenen Zungen von den herrlichen Taten Gottes, das heißt, sie verkündigten die wichtigsten Ereignisse der Geschichte des Heils: das Kommen Christi, sein Leben und seine Lehre, seinen Tod am Kreuz, seine Auferstehung. Die Männer und Frauen, die diese Botschaft hörten und glaubten, wurden zu einer neuen Gemeinschaft, zusammengehalten durch einen gemeinsamen Glauben und eine neue schöpferische Art zu leben. Die christliche Kirche war geboren.

Der Heilige Geist wirkt auch weiterhin in diesem Sinne. Er bringt Christus denen, die ihn noch nicht kennen. Er erhält und erneuert den Glauben der Gläubigen. Er führt sie zur Quelle ihres Glaubens zurück. Er gibt den Christen Mut und Kraft, Zeugnis für Christus abzulegen. Er hilft ihnen, in den Konflikten und Auseinandersetzungen unserer Zeit zu erkennen, welches Gottes Wille für sein Volk ist. Er verbindet sie miteinander in einer Gemeinschaft, die über alle menschlichen Spaltungen hinausgeht.

Dies hat der Heilige Geist auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates auch an uns getan. Einmal mehr wurden uns die grundlegenden Wahrheiten des Evangeliums vor Augen geführt. Uns wurden neue

Wege gezeigt, wie wir im Gehorsam gegenüber unserem Herrn leben können. Und auf diese Weise wurde es uns möglich, beieinander zu bleiben, allen Kräften zum Trotz, die uns so leicht voneinander trennen.

Wenn wir unser Leben dem Geist öffnen, dann werden wir auch in der Lage sein, einen entscheidenden Beitrag zu leisten zum Kampf der Menschheit für das Überleben und für eine Welt, in der Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden herrschen. Wir sind warnend darauf hingewiesen worden, daß die Welt ihre Wertvorstellungen ändern muß, wenn sie eine Katastrophe verhindern will. Der Geist, der Christus und all sein Tun verherrlicht, wird uns auch zeigen, worauf es ankommt.

Laßt uns daher das Gebet wiederholen, das im Schlußgottesdienst der Vollversammlung in Nairobi gesprochen wurde:

Heiliger Geist Gottes,  
erfüll uns mit Zuversicht  
und mach uns verfügbar,  
lehre uns zu beten  
und das Seufzen der Menschen zu hören,  
hilf uns,  
die Zeichen der Zeit zu deuten,  
und bereite uns vor  
auf das Reich Gottes  
heute und allezeit.

Amen

## **Bekanntmachung der Neufassung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung / KiStO)**

**Vom 1. März 1976**

Aufgrund des Artikels 3 der Dritten Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969 / 5. 3. 1970 (KABl. W 1970 S. 179; KABl. R 1970 S. 183) wird nachstehend der vom 1. Januar 1975 an geltende Wortlaut der Kirchensteuerordnung / KiStO unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Notverordnungen vom 7. 10. 1971 (KABl. W 1972 S. 90; KABl. R 1972 S. 8), 7. 3. 1974 (KABl. W 1974 S. 153; KABl. R 1975 S. 1), 20. 3. 1975 (KABl. W 1975 S. 101; KABl. R 1975 S. 251) nach der Bestätigung durch die Landessynoden bekannt gemacht.

Bielefeld, den 1. März 1976

Düsseldorf, den 1. März 1976

(L. S.)

**Die Leitung  
der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimme

Az.: 1305/II/B 5—11

(L. S.)

**Die Leitung  
der  
Evangelischen Kirche im Rheinland**

Quaas

Dr. Haferkamp

### **Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**(Kirchensteuerordnung / KiStO)**

in der Fassung der Bekanntmachung  
Vom 1. März 1976

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet wie folgt:

#### **§ 1**

(1) Die Kirchensteuern werden als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden erhoben.

(2) Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, treten diese an die Stelle der Kirchengemeinden.

#### **§ 2**

(1) Die Kirchensteuern dienen zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

(2) Kirchliche Bedürfnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die haushaltsplanmäßigen Ausgaben der

Kirchengemeinden, der Gesamtverbände, der Gemeindeverbände und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der übergeordneten kirchlichen Körperschaften sowie die Ausgaben für den Finanzausgleich.

### § 3

Steuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder gegenüber der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben.

### § 4

(1) Hat ein Gemeindeglied in mehreren Kirchengemeinden einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat jede Kirchengemeinde einen anteiligen Steueranspruch. Der anteilige Steueranspruch bestimmt sich nach der Bemessungsgrundlage und der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Soweit Steuerzahlungen an eine der beteiligten Kirchengemeinden geleistet worden sind, die deren Steueranspruch übersteigen, wird das Gemeindeglied befreit.

(3) Steht ein anteiliger Steueranspruch der Kirchengemeinde einer anderen Landeskirche oder einer anderen Evangelischen Kirche zu, sind die Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden.

### § 5

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der

- a) auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der steuerberechtigten Kirchengemeinde oder
- b) auf die Aufnahme in die Evangelische Kirche folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) durch Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats;
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgehoben worden ist;
- c) durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach den staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt wirksam geworden ist.

### § 6

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
- b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
4. als Kirchgeld.

(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer nach Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a ist, soweit nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei den Steuer-

pflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und b) können nicht nebeneinander erhoben werden.

(4) Die Kirchensteuer vom Einkommen sowie die Kirchensteuer vom Grundbesitz sind auf die Kirchensteuer vom Vermögen anzurechnen.

(5) Die Landessynode setzt den Tarif der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 b fest.

### § 7

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben,

1. soweit die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzuhalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen vom Gemeindeglied nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die anderen Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 8

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer nach der in der Person des Gemeindegliedes gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem Gemeindeglied die Kirchensteuer vom Einkommen anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame

Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 6 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

#### § 9

Für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen oder vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer oder der Grundsteuer.

#### § 10

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz ist für alle Grundstücke des Gemeindegliedes zu entrichten, die innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland liegen.

#### § 11

(1) Das Kirchgeld ist als festes oder gestaffeltes Kirchgeld zu erheben.

(2) Für das Kirchgeld kann das Einkommen oder der Grundbesitz als Bemessungsgrundlage dienen.

(3) Durch Kirchgeldgesetz können

a) Kirchgeldtarife gemäß Absatz 1 für die Kirchengemeinden festgesetzt werden und

b) die Kirchengemeinden verpflichtet werden, Kirchgeld zu erheben.

#### § 12

(1) Die Kirchengemeinden bestimmen für das Steuerjahr die Steuerarten und die Steuersätze.

(2) Die Steuerbeschlüsse können für unbestimmte Zeit gefaßt werden. Ist ein Steuerbeschuß für ein Steuerjahr gefaßt, so gilt er weiter, bis ein neuer Beschuß wirksam wird.

(3) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sie sind in ortsüblicher Form bekanntzumachen.

(4) Die Landessynode kann für die Kirchengemeinden die Steuerarten und Steuersätze durch Kirchengesetz einheitlich bestimmen. In diesem Falle tritt das Kirchengesetz an die Stelle von Steuerbeschlüssen der Kirchengemeinden.

#### § 13

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.

(3) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

(4) Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

#### § 14

Auf die Kirchensteuer sind Vorauszahlungen entsprechend den Vorschriften für die Maßstabsteuern zu entrichten. Für das Kirchgeld bestimmt die Kirchengemeinde Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen.

#### § 15

(1) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 kann den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz können die Kirchengemeinden den Kommunalgemeinden übertragen. Die Übertragung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(3) Die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

#### § 16

Die Verjährungsfrist für Kirchensteuern beträgt fünf Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre.

#### § 17

Gelangen Kirchensteuern an andere als die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden, so sind die Steuern an diese Kirchengemeinden abzuführen.

#### § 18

(1) Übersteigt der an das Finanzamt entrichtete Steuerbetrag den Steueranspruch der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so hat diese den zuviel gezahlten Betrag dem Gemeindeglied zu erstatten.

(2) Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Hebesatz einbehalten worden als dem Hebesatz der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser Kirchengemeinde gesondert zu veranlagern.

#### § 19

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern werden von dem zuständigen Verteilungsausschuß an die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden weitergeleitet.

(2) Der Verteilungsausschuß hat für die Kirchengemeinden insbesondere

a) die Steuerbeträge anzufordern, die an außerhalb seines Bereichs gelegene Kirchengemeinden oder an andere Landeskirchen gelangt sind;

b) die Steuerbeträge abzuführen, die außerhalb seines Bereichs gelegenen Kirchengemeinden oder anderen Landeskirchen zustehen;

c) den Verteilungsschlüssel der Steuerbeträge festzusetzen;

d) die Umlagen des Kirchenkreises und der Landeskirche einzubehalten und abzuführen.

(3) Über Art und Umfang der nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) anzufordernden oder abzuführenden Steuerbeträge können Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Durch Kirchengesetz kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

#### § 20

(1) Über Stundung und Erlaß von Kirchensteuern entscheiden die Kirchengemeinden.

(2) Soweit die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen ist, können die Finanzämter bei einer Stundung oder einem Erlaß der Maßstabsteuer auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer stunden oder erlassen.

(3) Erläßt die Kirchengemeinde Kirchensteuern, deren Erhebung den Finanzämtern übertragen ist, so hat die Kirchengemeinde den erlassenen Betrag an das Gemeindeglied zu erstatten.

#### § 21

Die von den Kirchengemeinden verwalteten Kirchensteuern werden nach Mahnung durch Abholung und, falls erforderlich, auf Antrag der Kirchengemeinde nach den staatlichen Gesetzen durch die staatlichen oder kommunalen Behörden begetrieben.

#### § 22

(1) Dem im Lande Nordrhein-Westfalen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides bei der Kirchengemeinde einzulegen, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen im Wege des Lohnabzugverfahrens erhoben, so ist der Einspruch bei der nach § 3 steuerberechtigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Kirchengemeinde. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Beteiligte Behörden (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat. § 122 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Prozeßzinsen (§ 112 der Finanzgerichtsordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

#### § 22 a

(1) Dem im Lande Hessen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides — vom Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der

Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich — einzulegen.

(2) Der Widerspruch gegen die Kirchensteuer vom Einkommen, soweit sie vom Finanzamt erhoben wird, ist beim zuständigen Finanzamt einzulegen.

In den übrigen Fällen ist der Widerspruch bei der nach § 3 zuständigen Kirchengemeinde einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet im Falle des Absatzes 2 Satz 1 das Finanzamt nach Anhörung des Landeskirchenamtes; in den übrigen Fällen die Kirchengemeinde.

(4) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht zu.

#### § 22 b

Dem im Land Rheinland-Pfalz wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Soweit die Kirchensteuern von den Landesfinanzbehörden oder den Kommunalgemeinden verwaltet werden, ist vor einer Entscheidung über den Widerspruch das Landeskirchenamt zu hören.

#### § 22 c

(1) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in kircheneigener Verwaltung ist für das im Saarland wohnende Gemeindeglied der Finanzrechtsweg nach den Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl I Seite 1477) in der für bundesgesetzlich geregelte Steuern jeweils geltenden Fassung gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der in einer Kirchensteuerangelegenheit ergangene Bescheid in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nachgeprüft ist. Die Vorschriften des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die kirchliche Stelle, die den Steuerbescheid erlassen hat.

(2) Werden Kirchensteuern von den Finanzämtern nach § 14 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland vom 25. November 1970 (Amtsblatt, Seite 950) verwaltet, gelten für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Die Finanzämter haben das Landeskirchenamt im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zuzuziehen, wenn über die Steuerberechtigung der Kirche zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Landeskirchenamt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung von Amts wegen beizuladen.

(3) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in Verwaltung der Gemeinden ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Im Vorverfahren nach den Vorschriften des achten Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweiligen Fassung ist die örtlich zuständige Gemeinde zu hören.

#### § 22 d

(1) Dem im Lande Niedersachsen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur

Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides — vom Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich — einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Die Anfechtungsklage ist gegen die Kirchengemeinde zu richten, die die Bescheide erlassen hat oder für die durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde die Bescheide erlassen wurden.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

## § 23

(1) Zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Kirchengemeinden eines Kirchenkreises wird ein Finanzausgleich durchgeführt.

(2) Zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Kirchenkreisen wird ein Finanzausgleich durchgeführt. Ihn ordnet die Landessynode. Sie kann hierzu die Kirchenleitung ermächtigen; die Kirchenleitung hat das Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß herzustellen.

## § 24

Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

## § 25

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft\*).

(2) Zum selben Zeitpunkt treten alle bisherigen Vorschriften des Kirchensteuerrechts außer Kraft.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 10. 12. 1969 / 5. 3. 1970. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 1975. Die von 1969/70 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

## Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —)

Vom 16. Oktober 1975

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 (KABl. 1970 S. 179) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1976 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Verbindung mit Artikel 1 Ziffer 1 und 2 der Dritten Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 20. 3. 1975 (KABl. 1975 S. 101) in Höhe von neun vom Hundert festgesetzt.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld 13, den 16. Oktober 1975

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 20. Oktober 1975

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) D. Thimme

## Staatliche Anerkennung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 1975

Landeskirchenamt  
Az.: 35182/B 5—01/5

Bielefeld, den 12. 2. 1976

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —) vom 16. Oktober 1975 (KABl. 1976 S. 22) haben anerkannt:

1. der Kultusminister und der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 2. Dezember 1975 — Az.: IV B 2-04-20-3656/75 —
2. der Niedersächsische Kultusminister für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 2. Februar 1976 — Az.: 2011-48063-8 —,  
sowie
3. das Kultusministerium und das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 19. Januar 1976 — VI 7 — Az.: 54 202/51.

# Anderung der Kraftfahrzeugrichtlinien

Vom 23. März 1976

Die auf Grund des § 31 Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ergangenen

Richtlinien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostenerstattung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien) vom 18. August 1966 (KABl. S. 140) mit den Änderungen vom 20. März 1967 (KABl. S. 62), 22. Februar 1972 (KABl. S. 92) und 11. Dezember 1973 (KABl. 1974 S. 10)

werden wie folgt geändert:

## Artikel I

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Werden Mitarbeitern Unterstellräume für Kraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt, ist dafür der ortsübliche Mietzins zu entrichten.

## Artikel II

Die Änderung der Richtlinien tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1976

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 10610/B 11—08

## Veröffentlichung genehmigter Kirchensiegel

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 25. 3. 1976

Az.: 11283/A 5—11

Nach den „Richtlinien für das Siegelwesen“ vom 30. 12. 1965/12. 10. 1966 (KABl. 1966 S. 137 ff.) sollen die genehmigten Kirchensiegel durch die kirchliche Aufsichtsbehörde im Kirchlichen Amtsblatt be-

kannt gegeben werden (§ 26). Von der Bekanntgabe eines genehmigten Kirchensiegels im Amtsblatt der EKvW wurde bisher abgesehen.

Ab sofort werden genehmigte Kirchensiegel im Amtsblatt bekannt gegeben; auch das Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels wird im Amtsblatt angezeigt werden.

Nachstehend werden die Siegel der Landeskirche und der Landeskirchlichen Schulen zum Abdruck gebracht.



Großes Prägesiegel  
der Landeskirche:  
Landessynode und  
Kirchenleitung



Kleines Prägesiegel  
der Landeskirche:  
Kirchenleitung und  
Landeskirchenamt



Siegel der Landeskirche:  
Landeskirchenamt



Söderblom-Gymnasium  
in Espelkamp



Birger-Forell-Realschule  
in Espelkamp



Hans-Ehrenberg-Schule  
in der Sennestadt



Ev. Gymnasium  
in Meinerzhagen



Ev. Landesschule  
zur Pforte  
in Meinerzhagen



Sanct-Jacobus-Schule  
in Breckerfeld

## Ordnung für den Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß\*)

### § 1

#### Grundsatz

Zur Vorbereitung allgemeiner Regelungen und zur Beratung von Grundsatzfragen des Arbeitsrechts der Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung im kirchlichen Dienst wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie für den Bereich der Diakonischen Werke dieser Kirchen ein gemeinsamer Rheinisch-Westfälisch-Lippischer Arbeitsrechtsausschuß gebildet.

### § 2

#### Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

(1) Der Arbeitsrechtsausschuß wird für die Dauer von jeweils vier Jahren gebildet. Ihm gehören an

- a) neun Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
- b) neun Vertreter kirchlicher Körperschaften und anderer Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen.

(2) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch den Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter entsandt.

(3) Als Vertreter kirchlicher Körperschaften und anderer Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sowie die Diakonischen Werke dieser beiden Kirchen je zwei Vertreter. Die Lippische Landeskirche entsendet gemeinsam mit ihrem Diakonischen Werk einen Vertreter. Die Vertreter der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen werden im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften entsandt.

(4) Als Vertreter soll in den Arbeitsrechtsausschuß nur entsandt werden, wer hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig ist.

\*) Die Ordnung wurde im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter (RWV) beschlossen. Gleiche Ordnungen wurden — ebenfalls im Einvernehmen mit dem RWV — beschlossen von der Leitung der Ev. Kirche im Rheinland und von den Vorständen der Diakonischen Werke der Ev. Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie von der Leitung der Lippischen Landeskirche im Einvernehmen mit dem Landesdiakonierat des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche.

(5) Für jedes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(6) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses teil bis zu je zwei Vertreter der Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Geschäftsstellen der Diakonischen Werke dieser Kirchen, ferner ein gemeinsamer Vertreter des Landeskirchenamtes der Lippischen Landeskirche und der Geschäftsstelle ihres Diakonischen Werkes.

### § 3

#### Geschäftsführung des Arbeitsrechtsausschusses

(1) Der Arbeitsrechtsausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der vom Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(2) Die Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses oder von einer der in § 2 Abs. 6 genannten Dienststellen unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(3) Der Arbeitsrechtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse erfordern die Zustimmung von mindestens zwölf Mitgliedern. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen; diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Der Arbeitsrechtsausschuß kann zu seinen Beratungen Gäste einladen.

(5) Die Kosten, die durch die Tätigkeit des Arbeitsrechtsausschusses entstehen, werden von den entsendenden Stellen getragen.



## § 4

### Mitwirkung des Arbeitsrechtsausschusses

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit wird der Arbeitsrechtsausschuß auf Grund von Vorschlägen der in ihm vertretenen kirchlichen Körperschaften und der Diakonischen Werke oder des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter oder auf Grund eigenen Beschlusses tätig.

(2) Die Beschlüsse des Arbeitsrechtsausschusses werden von den zuständigen Stellen der in ihm vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werke, sofern sie keine Einwendungen erheben, nach Maßgabe der für ihren Bereich jeweils geltenden Bestimmungen in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

(3) Erhebt eine der zuständigen Stellen Einwendungen für ihren Bereich, so hat sie unbeschadet einer Inkraftsetzung für die anderen Bereiche den Vorgang mit einer entsprechenden Begründung zur erneuten Beratung an den Arbeitsrechtsausschuß zurückzuverweisen. Kommt auch nach erneuter Beratung und Beschlußfassung durch den Arbeitsrechtsausschuß keine Übereinstimmung zustande, so kann die zuständige Stelle oder der Arbeitsrechtsausschuß den Vermittlungsausschuß (§ 5) anrufen.

## § 5

### Vermittlungsausschuß

(1) Der Vermittlungsausschuß wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitungen der beteiligten Landeskirchen im Einvernehmen mit den beteiligten Diakonischen Werken und mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für die Dauer von vier Jahren gebildet.

(2) Dem Vermittlungsausschuß gehören an

- a) ein Mitglied, das haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht,
- b) ein Mitglied, das dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehört,
- c) als Vorsitzender ein Mitglied, das weder hauptberuflich oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehört.

Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Vermittlungsverhandlungen nach seinem Ermessen. Er soll insbesondere versuchen, vor der Einberufung des Vermittlungsausschusses durch Vermittlungsgespräche eine Einigung zu erzielen. Er kann an den Vermittlungsverhandlungen Sachverständige beteiligen.

(4) Die Vermittlungsverhandlungen werden mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen. Stimmen der Arbeitsrechtsausschuß und die zuständige Stelle dem Vermittlungsvorschlag zu, so ist nach § 4 Absatz 2 zu verfahren. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet die zuständige Stelle nach Maßgabe der für ihren

Bereich jeweils geltenden Bestimmungen endgültig.

(5) Die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses entstehen, werden von den am Verfahren beteiligten zuständigen Stellen getragen.

## § 6

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

(2) Die erste Amtszeit des Arbeitsrechtsausschusses (§ 2 Absatz 1 Satz 1) und des Vermittlungsausschusses (§ 5 Absatz 1) beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung.

Bielefeld, den 19. Juni 1975

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Danielsmeyer

Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 19234 II/75/A 7—02

### Besetzung des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses

#### Landeskirchenamt

Az.: 183/A 7—02/1

Bielefeld, den 8. 1. 1976

Nachstehend geben wir die Besetzung des nach § 2 der Ordnung für den Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschuß vom 19. Juni 1975 (KABl. 1976 S. 24) gebildeten Arbeitsrechtsausschusses bekannt.

#### Vom Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter entsandte Mitglieder

Kirchenverwaltungsdirektor Grote, Hagen

Stellvertreter:

Landeskirchen-Verwaltungsrat Kütke,  
Bielefeld

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Baltes, Duisburg

Stellvertreter:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Metzger,  
Mülheim/Ruhr

Küster Darmstädter, Duisburg

Stellvertreter:

Katechet Hafermann, Sundern

Kirchenmusikdirektor Gerschwitz, Solingen

Stellvertreter:

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Olechnowitz,  
Neuß

Angestellter Hassenpflug, Witten

Stellvertreter:

Diakon Ziehlke, Mülheim/Ruhr-Selbeck

Sozialarbeiterin Hellmig, Wattenscheid

Stellvertreter:

Sozialarbeiter Kielhorn, Wuppertal

Sozialsekretär Kern, Oberhausen

Stellvertreter:

Sozialsekretär Görtz, Wuppertal

Kindergärtnerin Schmidt, Hagen  
Stellvertreter:  
Sozialpädagogin Gossmann, Essen  
Diakon Schwarz, Bielefeld  
Stellvertreter:  
Diakon Rädiker, Bielefeld

**Von den kirchlichen Körperschaften und anderen Trägern kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsandte Mitglieder**

A. Von der Ev. Kirche im Rheinland im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen entsandte Mitglieder

Superintendent Henn, Duisburg-Hamborn  
Stellvertreter:  
Superintendent Lauff, Remscheid

Landeskirchenrat Hildebrandt, Düsseldorf  
Stellvertreter:  
Oberkirchenrat Dr. Haferkamp, Düsseldorf

B. Von der Ev. Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen entsandte Mitglieder

Superintendent Hennig — Cardinal von Widdern, Rheda-Wiedenbrück  
Stellvertreter:  
Superintendent Schreiber, Rheine

Superintendent Müller-Knapp, Herford  
Stellvertreter:  
Pfarrer Senn, Hennen

C. Vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland entsandte Mitglieder

Generalsekretär Dr. von Cossel, Bonn  
Stellvertreter:  
Verwaltungsdirektor Moersener, Wülfrath-Oberdüssel

Rechtsanwalt Schaeffer, Düsseldorf  
Stellvertreter:  
Assessor Scherf, Düsseldorf

D. Vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen entsandte Mitglieder

Kirchen-Verwaltungsdirektor Habenstein, Dortmund

Stellvertreter:  
Rechtsanwalt Dr. Uebelhoer, Bethel

Verwaltungsdirektor Gersie, Witten  
Stellvertreter:  
Verwaltungsdirektor Pielert, Hagen

E. Von der Lippischen Landeskirche gemeinsam mit ihrem Diakonischen Werk entsandtes Mitglied

Pfarrer Eßer, Detmold  
Stellvertreter:  
Verwaltungsangestellter Siekmann, Detmold

**Beratende Teilnehmer**

A. für das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland  
Landeskirchen-Oberamtsrat Heller, Düsseldorf

B. für das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen  
Landeskirchenrat Matthias, Bielefeld  
Landeskirchen-Verwaltungsrat Krah, Bielefeld

C. für die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland  
Geschäftsführer Biermann, Düsseldorf  
Referent Stillert, Düsseldorf

D. für die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen  
Justitiar Dr. Schöppe, Münster  
Referent Malditz, Münster

E. für das Lippische Landeskirchenamt und die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche  
Konsistorial-Amtsrat Bräuning, Detmold

**Schlichtungsausschuß nach dem  
Mitarbeitervertretungsgesetz**

**Landeskirchenamt**

Az.: 11964/A 7—06/1

Bielefeld, den 13. 4. 1976

Nachdem das neue Mitarbeitervertretungsgesetz vom 16. 10. 1975 (KABl. 1975 S. 166) am 1. 1. 1976 in Kraft getreten ist, wurde auf Grund der §§ 1 bis 3 der Ordnung für die Bildung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 13. 11. 1975 (KABl. 1975 S. 176) auch der Schlichtungsausschuß für die Amtszeit bis 31. 12. 1979 durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter wie folgt neubesetzt:

**Vorsitzender:**

Dr. Friedrich Besch, Leitender Ministerialrat,  
4630 Bochum, Pettenkoferweg 6

**Stellvertreter:**

Johannes Hirsch, Erster Staatsanwalt,  
4630 Bochum-Querenburg, Sauerbruchstr. 26

**1. Beisitzer:** (Mitglied gem. § 2 Absatz 3 Satz 1 der o. a. Ordnung)

Wolfgang Werbeck, Superintendent,  
4630 Bochum-Laer, Claus-Groth-Str. 2 a

**Stellvertreter:**

Joachim Hennig — Cardinal von Widdern,  
Superintendent,  
4840 Rheda-Wiedenbrück,  
Ludwig-von-Vincke-Str. 3

**2. Beisitzer:** (Mitglied gem. § 2 Absatz 3 Satz 2 der o. a. Ordnung)

Karl-Otto Refäuter, Kirchenoberamtsrat,  
4760 Werl-Hilbeck, Werler Str. 44

**Stellvertreter:**

Werner Hassenpflug, Küster,  
5810 Witten, Parkweg 10 a

## **Anderung der Trennungs- entschädigungsverordnung (TEVO)**

**Landeskirchenamt**

Az.: B 9—22

Bielefeld, den 14. 4. 1976

Hiermit geben wir nachstehend den Wortlaut der Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung NW vom 6. Februar 1976 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

### **Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) Vom 6. Februar 1976**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### Artikel I

Die Trennungsentschädigungsverordnung — TEVO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Halbsatz 2 werden die Worte „die Zuteilung“ durch die Worte „die nicht nur vorübergehende Zuteilung“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

das gilt auch bei einer vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem räumlich getrennten Teil der Beschäftigungsbehörde und bei einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

§ 11 Abs. 2 Satz 2 LRKG gilt entsprechend.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „minderjährigen oder kinderzuschlagsberechtigenden“ gestrichen.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „minderjähriges oder kinderzuschlagsberechtigendes“ gestrichen.
  - c) Als Absatz 11 wird angefügt:

(11) Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind die beim Ortszuschlag nach dem Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Ausgenommen sind Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes nach dem Bundes-

kindergeldgesetz monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister.

4. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Trennungsentschädigung nach den §§ 3, 4 und 12 Abs. 1 wird bei einer erneuten Versetzung, Abordnung oder Zuweisung oder bei Aufhebung einer Abordnung, falls der Beamte wegen einer Erkrankung den Dienort zunächst nicht verlassen kann, bis zum Tage vor Verlassen des Dienstortes weitergewährt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 1976

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Halstenberg

GV. NW. 1976 S. 89

## **Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, den 7. 5. 1976

Az.: 16040/A 7—12

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenamtlichen Küster(innen) und Hausmeister nach Detmold ein.

Die sich anschließende Rüstzeit findet in Haus Stapelage statt.

**72. Jahrestag** am Montag, dem 21. Juni 1976, in Detmold

#### Tagesordnung:

- |           |   |
|-----------|---|
| 10.00 Uhr | Festgottesdienst in der Martin-Luther-Kirche, Predigt: Superintendent i. R. Klose, Horn-Bad Meinberg  |
| 11.30 Uhr | Haus Falkenkrug, Detmold — Eröffnung — Begrüßung der Gäste und Teilnehmer durch den 1. Vorsitzenden W. Hassenpflug, Witten<br>Grußworte<br>Bekanntmachungen zur Vorstandswahl<br>Mittagessen  |
| 14.00 Uhr | Mitgliederversammlung<br>Gedenken der 1975 verstorbenen Mitglieder<br>Jahresbericht: 1. Vorsitzender<br>Bericht der Kassenprüfer und des Kassenführers<br>Ergebnis der Vorstandswahlen<br>Beschlüßfassung über eventl. eingegangene Anträge |

Verschiedenes  
Kaffeetrinken

15.45 Uhr Vortrag: „Allein unter vielen — Last oder Chance“, Referent: Pfarrer Otto von Stockhausen, Hamburg  
Aussprache  
Schlußwort  
Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach Haus Stapelage

Der Tagungsbeitrag beträgt 20,— DM. Es wird gebeten, diesen gleich zu Beginn der Tagung gegen Quittung zu entrichten. In diesem Betrag sind inbegriffen: Tagungsversicherung, Morgenkaffee, Mittagessen, Kaffeetrinken.

Die Presbyterien werden gebeten, wie bisher die Fahrt- und Tagungskosten zu erstatten.

**Anmeldung bis zum 4. Juni 1976** an das Volksmissionarische Amt, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten/Ruhr.

### **Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister in Westfalen und Lippe**

**Termin:** Montag, 21. Juni bis Freitag, 25. Juni 1976

**Ort:** Haus Stapelage, Lage-Stapelage, Tel. (0 52 32) 81 96

**Leitung:** W. Hassenpflug, Witten

#### **Montag, 21. Juni**

Eintreffen der Rüstzeitteilnehmer

20.00 Uhr Eröffnung und Vorstellung

#### **Dienstag, 22. Juni**

9.00 Uhr Bibelarbeit — W. Lauterbach, Witten, VA

10.30 Uhr Wer bin ich? — als Christ?  
W. Lauterbach

16.00 Uhr Fortsetzung der Thematik vom Vormittag

20.00 Uhr Aus dem Arbeitsrecht:  
Dienstvertrag — Dienstanweisung

#### **Mittwoch, 23. Juni**

9.00 Uhr Bibelarbeit

10.30 Uhr Verkündigung heute. W. Lauterbach

16.00 Uhr Fortsetzung der Thematik vom Vormittag

20.00 Uhr Gesprächsrunde: Warum wurde ich Mitarbeiter in der Kirche?

#### **Donnerstag, 24. Juni**

9.00 Uhr Bibelarbeit

10.30 Uhr Moderne Fußbodenreinigung  
Fa. Stähle, Stuttgart

Nachmittag: Besichtigungsfahrt

20.00 Uhr Rundgespräch: Aus der Praxis für die Praxis

#### **Freitag, 25. Juni**

9.00 Uhr Bibelarbeit

10.30 Uhr Abschlußgespräch

#### **Tagungsbeitrag:**

30,— DM; zu entrichten am Tagungsort

Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

**Anmeldungen bis 4. Juni 1976** an das Volksmissionarische Amt, Röhrchenstraße 10, 5810 Witten.

### **Prüfungstermine 1976 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst**

#### **Landeskirchenamt**

Az.: A 7a—05

Bielefeld, den 10. 2. 1976

Wir geben nachstehend die Prüfungstermine 1976 gemäß § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO) bekannt:

#### **I. Für Auszubildende der Kirchlichen Verwaltung**

findet der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung vom 24. bis 26. Mai 1976 im Evangelischen Jugendfreizeitheim in Ascheloh statt.

Der mündliche Teil der Lehrabschlußprüfung wird am 12. und 13. Juli 1976 im Landeskirchenamt in Bielefeld durchgeführt.

#### **II. Für Mitarbeiter, die die erste kirchliche Verwaltungsprüfung ablegen**

findet der schriftliche Teil der Prüfung am 8./9. und 10. Juni 1976 in der „Stillen Kammer“ in Senne I statt.

Der mündliche Teil der ersten Verwaltungsprüfung wird am 8. und 9. Juli 1976 ebenfalls in der „Stillen Kammer“ durchgeführt.

#### **III. Für Mitarbeiter, die die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung ablegen**

findet der schriftliche Teil der Prüfung am 24. 25. und 26. Mai 1976 in der „Stillen Kammer“ in Senne I statt.

Der mündliche Teil der zweiten Verwaltungsprüfung wird am 5. Juli 1976 ebenfalls in der „Stillen Kammer“ durchgeführt.

### **Beginn eines neuen ersten und zweiten Verwaltungslehrganges**

#### **Landeskirchenamt**

Az.: A 7—23/24

Bielefeld, den 8. 4. 1976

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, im Januar 1977 mit einem neuen ersten und zweiten Ver-

waltungslehrgang zur Vorbereitung auf die erste und zweite Verwaltungsprüfung zu beginnen.

Beide Lehrgänge werden in der „Stillen Kammer“ in Senne I durchgeführt.

Bedingt durch die Größe des Hauses bzw. des Unterrichtsraumes wird die Teilnehmerzahl für den ersten Verwaltungslehrgang auf maximal 24 Personen und für den zweiten Verwaltungslehrgang auf maximal 20 Personen beschränkt.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Teilnahme am ersten bzw. zweiten Verwaltungslehrgang wird auf § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der EKvW (APrO) vom 16. April 1970 (KABl. S. 82) in der Fassung der Änderung vom 14. März 1973 (KABl. S. 95) verwiesen.

**Über die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen entscheidet das Landeskirchenamt auf Grund einer Anmeldung.** Der Anmeldung an das Landeskirchenamt sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild.
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen.
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck. (Formular kann beim Landeskirchenamt angefordert werden)
- d) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

**Die Meldefrist für den im Januar 1977 beginnenden ersten und zweiten Verwaltungslehrgang endet am 30. Juli 1976.**

Wir bitten, die Anmeldungen bis zu diesem Termin auf dem Dienstwege beim Landeskirchenamt einzureichen.

Weitere Einzelheiten werden den Bewerbern nach ihrer Zulassung zu den Lehrgängen mitgeteilt.

## **Rechtsquellensammlung ‚Staat und Kirche in Nordrhein-Westfalen‘**

Landeskirchenamt

Az.: C 2—03

Bielefeld, den 20. 2. 1976

Es wird darauf hingewiesen, daß im Luchterhand-Verlag, Neuwied, eine ergänzbare Sammlung von Rechtsquellen und sonstigen Bestimmungen und Verlautbarungen „Staat und Kirche in Nordrhein-Westfalen“ erschienen ist. Sie enthält die staatlichen und kirchlichen Rechtsquellen, die für das Verhältnis von Staat und Kirche in Nordrhein-Westfalen bestimmend sind und bietet einen sehr guten Überblick über das sonst nur weit verstreut aufzufindende Material. Für die Benutzung von besonderem Vorteil ist die systematische Ordnung des stets auf den neuesten Stand gebrachten Materials in Sachbereiche. Bereits berücksichtigt sind

z. Z. folgende Bereiche: „Grundlegende staatliche Normen“, „Staatskirchenverträge“, „Kirchensteuer“, „Kirchliche Vermögensverwaltung“, „Schule“ und „Religionsunterricht“. Der Sammlung vorangestellt ist eine 13seitige Einführung über die kirchlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik und in Nordrhein-Westfalen, die Gruppen „Schutz der Sonn- und Feiertage“, „Ehe und Familie“, „Schule in freier Trägerschaft“, „Friedhofsrecht“ und „Sonderseelsorge“ sollen in Kürze nachgeliefert werden.

Herausgeber der Sammlung, die z. Z. ca. 600 Seiten in einem Kunstleder-Sammelordner umfaßt, sind Herbert Kayser, Bielefeld, Holger Knudsen, Urbach, Oskar Kühn, Bielefeld, Heiner Marré, Essen und Karl Panzer, Köln. Preis: 48,— DM.

Die Anschaffung des Werkes wird empfohlen. Gegen die Übernahme der Kosten auf die örtliche Kirchenkasse bestehen keine Bedenken.

## **Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig und die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede — beide Kirchenkreis Arnsberg — werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung miteinander verbunden.

### § 2

Zur Zeit ist der derzeitige Inhaber der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede zugleich Inhaber der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Februar 1976

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer

Az.: 3415/Bestwig 1 (1)

## **Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schlüsselburg und die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heimsen — beide Kirchenkreis Minden — werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung miteinander verbunden.

### § 2

Zur Zeit ist der derzeitige Inhaber der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

meinde Heimsen zugleich Inhaber der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schlüsselburg.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Februar 1976

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer  
Az.: 2375 Schlüsselburg 1 (1)

**Urkunde  
über eine Pfarrstellenverbindung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sendenhorst und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mark — beide Kirchenkreis Hamm — werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung miteinander verbunden.

§ 2

Zur Zeit ist der derzeitige Inhaber der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mark zugleich Inhaber der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sendenhorst.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 24. März 1976

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer  
Az.: 6689 / Sendenhorst 1 (1)

**Urkunde  
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Münster wird eine weitere (11.) Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 29. März 1976

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) D. Thimme  
Az.: 10967 / Münster VI/11

**Urkunde  
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Werl, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 25. März 1976

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) D. Thimme  
Az.: 10146 / Werl 1 (3)

**Urkunde  
über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Castrop, Kirchenkreis Herne, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Februar 1976

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) D. Thimme  
Az.: 2127 / Castrop 1 (4)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Theologische Prüfungen

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1976 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

#### Altes Testament

„Ich bin, der ich bin“ — Jahwes Selbstvorstellung im Lichte der neueren alttestamentlichen Forschung.

#### Neues Testament

Die historische Frage nach Jesus. Darstellung und Überprüfung der Kriterien für historische Urteile.

#### Systematik

Die theologische Relevanz der Diskussion über „Die Grenzen des Wachstums“.

#### Kirchengeschichte

„Sola scriptura“ — Luthers Stellung zur Heiligen Schrift.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1976 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Wie können wir heute über „Auferstehung der Toten“ reden?
2. Ethos ohne Fundament? Zur Begründung und Praxis unseres sittlichen Handelns.
3. Religionsunterricht und religiöse (Familien) Erziehung im Grundschulalter.

#### Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol.      Affolderbach, Martin  
                         Ahlers, Ernst-Jürgen  
                         Bock, Hansheinrich  
                         Boness, Christian  
                         Broszeit, Helga  
                         Burgdörfer, Hartwig  
                         Dittmer, Jürgen  
                         Drewitz, Artur  
                         Ellermann, Ulrich  
                         Frische, Detlef  
                         Führer, Arnold  
                         Günther, Renate  
                         Held, Fritz-Günther  
                         Held, Margret  
                         Hiller, Johannes  
                         Hillnhütter, Friedem.  
                         Hoffmann, Hans-Detlef  
                         Hugo, Cornelia  
                         Kasper, Hans-Georg  
                         Klein, Horst  
                         Koschorke, Klaus  
                         Krefis, Bernd  
                         Kunze, Hartmut  
                         Labusch, Alfred  
                         Litschel, Dieter  
                         Meyers-Herwartz, Christel  
                         Neuhaus-Wever, Dieter  
                         Rethemeier, Inge  
                         Riewe, Karl  
                         Samtmann, Rosemarie  
                         Teigeler, Annette  
                         Tiemann, Dieter-Herbert  
                         Wetzel, Paul-Martin

Die Erste Theologische Prüfung hat ferner bestanden stud. theol.

Neumann, Hartmut

#### Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar/in      Aden, Heinz  
                         Barenhoff, Günter  
                         Crummenerl, Klaus  
                         Groth, Friedhelm  
                         Hartwig, Jochen  
                         Heiermann, Berthold  
                         Hofmeister, Klaus  
                         Hurras, Martin  
                         Hustadt, Hans-Joachim  
                         Kaminski, Gerd  
                         Kattwinkel, Annerose  
                         Kerl, Gerd  
                         Köllerwirth, Klaus  
                         Kowalczyk, Christine  
                         Kuhl, Gertrud  
                         Megyery, Tibor  
                         Möller, Friedhelm  
                         Patschke, Jürgen  
                         Peters, Friedhelm  
                         Rahe, Hans-Wilhelm  
                         Seha, Clark  
                         Siegel, Helmut  
                         Schäfer, Gerhard  
                         Schanzmann, Karl-Heinz  
                         Scheiding, Detlef  
                         Schetschok, Rainer  
                         Schleisiek, Manfred  
                         Schibilsky, Christel  
                         Sprinckstüb, Detlef  
                         Stieneker, Ulrich  
                         Voss, Wilfried  
                         Weissinger, Matthias

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Vikar/in      Dr. Krieg, Gustav-Adolf  
                         Wentzek, Dieter  
                         Woydack, Bernd

#### Berufen sind:

Pfarrer Klaus Bülow, Ev. Kirchengemeinde Cossebaude, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;  
Pfarrer Gerhard Dedekede, Deutsche Ev. Gemeinde in Bombay/Indien, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;  
Pfarrer Gilbert Drews, Evangeliums-Kirchengemeinde Berlin, Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Winterberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;  
Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Duszka zum Pfarrer der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;  
Pfarrer Michael Fabi, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;  
Pfarrer Gerald Gohlke, Vereinigte Evangelische Mission, zum Pfarrer der Ev. Kirchen-

gemeinde Beckum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Otto vom Hofe zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Peter Jahnz, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Volkmar Jung, Ev. Kirchengemeinde Gronau, zum Pfarrer der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor Rolf Kiefer, Bad Kreuznach, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Eberhard Kleina zum Pfarrer des Kirchenkreises Lübbecke (1. Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Ilse Lampe zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Unna (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Gottfried Leich, Landeskirchenamt Bielefeld, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Rolf Lemm zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Preußen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer Heinz-Jürgen Luckau, Ev. Immanuel-Kirchengemeinde Marten, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Robert Lück, Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Peter Meffert zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Rudolf Müller - Knapp, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford;

Pfarrer Hans Peter Reich, Ev. Kirchengemeinde Sinsen, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Aribert Schubeis, Ev. Kirchengemeinde Ende, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sundern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Hans-Joachim Seega, Ev. Kirchengemeinde Castrop, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Siegel zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Brilon (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Guntram Steffens zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Alexander Völker, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz, zum Pfarrer und Studienleiter der Westfälischen Landeskirchenmusikschule Herford;

Pastor Siegfried Zöllner, Vereinigte Evangelische Mission, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwelm (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm.

#### **Entlassen sind:**

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Böse, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer i. W. Jürgen Wohlrab in den Staatsdienst.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Walter Engau, Pfarrer der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. April 1976;

Pfarrer und Superintendent Helmut Gaffron, Pfarrer und Superintendent des Kirchenkreises Herford, zum 1. März 1976;

Pfarrer Werner Karg, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. März 1976;

Pfarrer Wilhelm Otte, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. März 1976;

Pfarrer Heinrich Schubert, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werste (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. März 1976;

#### **Verstorben sind:**

Pastor i. R. Gerhard Arndt, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Lanstrop, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 2. Februar 1976;

Pfarrer i. R. Kurt Müller, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle, am 25. Februar 1976;

Pfarrer i. R. Wilhelm Schmidt, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, am 21. Januar 1976;

Pfarrer i. R. Gottlieb Südmeyer, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck, Kirchenkreis Tecklenburg, am 18. Februar 1976;

Pastor i. R. Wilhelm Tutas, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Ennepetal-Voerde, Kirchenkreis Schwelm, am 6. März 1976;

Pastorin i. R. Maria Weller, zuletzt Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 10. Februar 1976.

#### **Zu besetzen sind:**

##### **a) die Kreis Pfarrstelle:**

15. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge.



Bewerbungen sind an den Herrn Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 4600 Dortmund 1, Jägerstr. 5, zu richten;

b) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

3. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borken, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Castrop, Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dahl, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herringen, Kirchenkreis Hamm;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laar, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sinsen, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werne/Lippe, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westhofen, Kirchenkreis Iserlohn;

**II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:**

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

**Berichtigung:**

Die Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt 1976 Nr. 1, wonach Pfarrer Heinz Lauruhn zum 1. Dezember 1975 in den Ruhestand getreten ist, ist irrtümlich erfolgt.

**Berufung zum Landessingwart:**

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, als Nachfolger der zum 1. Januar 1976 in den Ruhestand getretenen Landessingwartin für den Südbereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, Frau Kirchenmusikdirektorin Käthe Hyprath, Herrn Kantor Gerolf Jacobi, Schwarzenbergstr. 6, 5970 Plettenberg, zu berufen.

Herr Kantor Jacobi ist in seiner Eigenschaft als Landessingwart zuständig für die Kirchenkreise Arnsberg, Bochum, Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Schwelm, Siegen, Soest und Wittgenstein.

**Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:**

Herr Kirchenmusikdirektor Martin Weimann ist mit Wirkung vom 1. Juli 1975 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Unna wiederberufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch die Kreissynode des Kirchenkreises Unna im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

**Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:**

Herrn Kantor Uwe Groß, ab 1. April 1976 Leiter der Westfälischen Landeskirchenmusikschule, wird zu diesem Zeitpunkt der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen;

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Friedrich Grünke, Gelsenkirchen, verliehen worden;

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Frau Dozentin Frauke Haasemann, Herrn Kantor Jörg-Neithardt Keller und Herrn Kantor Johannes Mittring verliehen worden.

**Verleihung des Titels „Kantor“:**

Der Titel „Kantor“ ist Herrn Diakon Roland Müller, Bethel, verliehen worden;

Dem Kirchenmusiker Pfarrer Alexander Völker, ab 1. April 1976 Studienleiter der Westfälischen Landeskirchenmusikschule, wird zu diesem Zeitpunkt der Titel „Kantor“ verliehen.

**Stellenangebote:**

Bau-Techniker / Bau-Ingenieur (evgl.) für die bauliche Betreuung eines größeren Althausbesitzes gesucht. Vergütung erfolgt nach BAT. Schriftliche Bewerbung bitte an Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Olpe 35, 4600 Dortmund.

Die Ev. Anstaltskirchengemeinde (Zionsgemeinde) und die Schulabteilung der v. Bodelschwingschen Anstalten in Bethel stellen zum 1. Oktober 1976 als Sachbearbeiter für die allgemeine Verwaltung einen Verwaltungsangestellten ein. Bewerber sollten die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Die Vergütung richtet sich nach Verg. Gr. V b BAT-KF mit Aufstiegsmöglichkeit. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an die Schulabteilung der v. Bodelschwingschen Anstalten, Bethel, Königsweg 3, 4800 Bielefeld 13.

In der Ländl. Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit der EKvW ist die Stelle des Leiters zum 1. 10. 1976 neu zu besetzen. (Landeskirchliche Pfarrstelle.) Gesucht wird ein **P f a r r e r**, der Interesse hat,

- Jugend- und Erwachsenenbildung im ländlichen Raum zu betreiben, zu koordinieren und mit neuen Impulsen zu versehen,
- im Team einer Heimvolkshochschule als Theologe mitzuarbeiten,
- mit der Landjugend und ihren Verbänden sowie den landwirtschaftlichen Organisationen als Beauftragter der ev. Kirche zusammenzuarbeiten und
- die Anliegen und Probleme der Bevölkerung des ländlichen Raumes im kirchlichen Bereich zu vertreten.

Der Dienstsitz ist Bethel. Eine Wohnung in schöner, ruhiger Lage ist vorhanden. Bewerbungen an das Landeskirchenamt der EKvW, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1. Auskünfte bei: Pastor Ludwig von Behren, Quellenhofweg 129, 4800 Bielefeld 13, Telefon 05 21 / 14 03 42.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

J. Jeremias, „**Die Briefe an Timotheus und Titus**“, A. Strobel, „**Der Brief an die Hebräer**“, NTD 9, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 269 S.

Allein schon die Vermehrung des Umfangs auf das fast Doppelte gegenüber dem früheren zeigt den Wert der Neubearbeitung. Daß Jeremias die Grundlinien seiner Auslegung der Pastoralbriefe nicht verändert hat, ist trotz des zeitlichen Abstands von fast 40 Jahren zur Erstausgabe nicht erstaunlich. Doch stößt man überall auf Erweiterungen und Auseinandersetzungen in Folge neuer Forschungsergebnisse. Das wird besonders deutlich an den zusätzlichen und ausführlichen Exkursen z. B. über die Gesunde Lehre, Verzicht auf Wiederheirat der Amtsträger, Urteil des Apostels über das AT und die Wiedergeburt. Der Hebr. ist durch A. Strobel völlig neu und selbständig bearbeitet worden. Schon die Einleitungsprobleme werden erheblich ausführlicher abgehandelt und man merkt ständig die Aufnahme neuer Problemstellungen und Lösungen vor allem in bezug auf den Aufbau und den religionsgeschichtl. Hintergrund. Gleichgeblieben gegenüber früheren Auflagen ist das Bemühen des Verfassers, den Brief dem heutigen Leser als Anruf und Tröstung verständlich zu machen. Daher ist der Erklärung alttestamentlicher Bezüge besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Sie sind nicht nur dargestellt sondern auf ihren eigentlichen, auch uns angehenden Verkündigungsgehalt sorgfältig abgehört worden. Hier wird die Verbesserung dieser Auslegung besonders dankbar empfunden. Noch stärker gilt es für alle Aussagen, die es mit der Person Jesu zu tun haben. Ihrer vielfältigen Komplexität wird nachgegangen, auch in ihrem Verhältnis zu paulinischen und sonstigen Aussagen im NT. Mancher Leser wird sich fragen müssen, in wieweit die von ihm geübte Abendmahlspraxis und ihre Verkündigung vor dem Hebr. bestehen kann. Wie überhaupt die

Lektüre des Kommentars einen wichtigen Beitrag zur NT Theologie liefert. Mit Bestürzung wird dem Leser deutlich, welche Entfremdung bei dem modernen Zivilisationsmenschen gegenüber dem Empfindungs- und Gedankenkomplex Schuld-Sühne-Opfer eingetreten ist in dem doch das Zentrum der Glaubensexistenz des Briefschreibers zu suchen ist. Sie hat zu einer geistl. Verarmung geführt, die gewiß auch mit der Schwäche der Glaubenshoffnung zusammenhängt, die im Gegensatz dazu der Hebr. so siegesgewiß in den Anfechtungen seiner Zeit verkündet. Diesen tröstenden Appell herauszuarbeiten, ist das besondere Anliegen des Kommentators. Auch in diesem Band bildet der neuerarbeitete Namen- und Sachweiser eine ausgezeichnete Hilfe zur Erfassung der Gesamtaussage der Briefe. G. B.

H. R. Weber, „**Kreuz**“, Überlieferung und Deutung der Kreuzigung Jesu im neutestamentlichen Kulturraum. Kreuz-Verlag Stuttgart, 1975, 239 S., 24,— DM.

Man muß sich wundern, daß dieses Buch nicht schon längst geschrieben wurde. Als Leser ist wohl der anspruchsvolle Laie gedacht, der sich über den Kreuzestod und seine Bedeutung für unseren Glauben an Hand der Bibel seine Gedanken macht, weil er nicht nur passiv hinnehmen will, was ihm die kirchliche Dogmatik hierzu auferlegt. Aber auch der Theologe hat von der Lektüre hohen Gewinn. Zumindest kann er lernen, wie man auch komplizierte Tatsachen Bibellesern klar machen kann. Aber darüber hinaus wird es ihm für seine Passionsandachten und Karfreitagsgottesdienste wichtig sein, so faßlich dargelegt zu bekommen, wie die Urgemeinde, der Apostel Paulus und die Evangelisten den existenziellen Inhalt des Kreuzestodes Jesu begriffen und gedeutet haben. Eine ausgedruckte Synopse, die auch das Joh. Ev. einschließt, erleichtert das Mitdenken, dazu kommen mehrere Tabellen, aus denen zu ersehen ist, wie die verschiedenen Forscher unserer Zeit die Traditionsquellen der Texte beurteilen, wie Jes. 53 in den einzelnen Schriften des NT ausgewertet wird und welche AT Texte im I. Kor. benutzt werden. Für den Leser ist es angenehm, daß die Lektüre nicht durch Anmerkungen gestört wird, sondern die ausführliche Bibliographie zu jedem Kapitel am Schluß des Buches angehängt wird. Die knappe, klare und gleichzeitig mit großer Akribie geleistete Arbeit bringt jedem Leser große Bereicherung bei dem Bemühen die Kreuzigungsgeschichte zu meditieren und zu verstehen. G. B.

„**Schritte zum Beten**“, Ein Gebetsheft zum Ev. Kirchengesangbuch. Herausgegeben von einem Arbeitskreis in Verbindung mit der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik der Ev. Luth. Landeskirche Hannovers, 56 S., Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, 2,40 DM.

Die Herausgeber unseres Gesangbuches haben mit Recht daran festgehalten, daß es auch immer Gebetbuch gewesen ist und den entsprechenden Anhang beibehalten. Die vielen Gebetssammlungen der letzten Jahre erweisen, daß ein großes Bedürfnis nach solchen Hilfen besteht, daß sich aber Inhalt und Stil in unserer Generation wesentlich

gewandelt haben. Darum sei auf dieses Heft nachdrücklich hingewiesen, das in den Gemeinden erprobt werden soll, bevor es u. U. in das EKG eingeordnet wird. Die Gebete unterscheiden sich wesentlich von den früheren, weil sie sehr speziell die Nöte unserer Tage und fast nur in der Ichform ansprechen. Man kann sich gut denken, daß Jemand mit diesen Gebeten wieder beten lernt. Neben Tisch- und Kindergebeten werden auch Hinweise zu neuen Andachtsformen angeboten. An diesem Beispiel wird wieder deutlich, wie dringend notwendig die Einrichtung von Büchertischen in den Gemeinden ist, weil dieses wichtige Kleinschrifttum in den Buchhandlungen kaum noch angeboten wird.

G. B.

K. Kupisch, „**Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert**“, Bd. IV, Die Kirche in ihrer Geschichte, Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen, 1975, 2. Auflage, 176 S., 26,— DM.

Wer fürchtet, mit einem knochenharten Tatsachenhaufen gelangweilt zu werden, ist angenehm enttäuscht. In flüssigem, übersichtlichem Text werden dem Leser die Geschichtsabläufe und ihre Hintergründe wertend dargestellt. Die Sachkenntnis des Verfassers ist überzeugend. Das Raumproblem eines Handbuches bleibt immer schwierig, aber im Blick auf die auch für die Gegenwart wichtige Auseinandersetzung mit dem Sozialismus, hätte der Name Weitling doch wohl genannt werden müssen. Ausführliche Literaturhinweise öffnen den Zugang zu speziellen Fragen. Je näher der Verfasser der miterlebten Gegenwart kommt, desto ausführlicher wird die Darstellung und die engagierte Beurteilung, deren rhetorischen Glanzlichter seine studentischen Hörer hat, gewiß oft schmünzeln lassen. Eine so umfassende Geschichte des Kirchenkampfes mit all seinen komplizierten Verzweigungen wird es in dieser lesbaren Knappheit so schnell nicht wieder geben und nötigt dem Leser Bewunderung ab. Es fragt sich aber doch, ob die vielen Namen deutsch-christlicher Eintagsfliegen dem gnädigen Vergessen entrissen werden müssen, anstatt den Raum für die Namen evangelischer Märtyrer wie L. Steil, P. Schneider u. a. zu nutzen. Hier wären wohl auch einige Sätze darüber angebracht, warum z. B. der Kirchenkampf in Rheinland und Westfalen anders als in den luth. Kirchen verlaufen ist oder warum die Gemeinschaftskreise, zu denen wohl auch Fezer zu rechnen ist, so besonders anfällig gewesen sind.

Mit besonderer Spannung wird man dem Heft N 2 entgegensehen dürfen, in dem die kath. Kirche von 1870—1970 dargestellt werden soll.

Exakt müßte das angezeigte Buch heißen: „Deutschland im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts“.

G. B.

Hanfried Krüger und Walter Müller-Römheld (Hrsg.), „**Bericht aus Nairobi 1975, Ergebnisse — Erlebnisse — Ereignisse, Offizieller Bericht der Fünften Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen**“, 23. November bis 10. Dezember 1975 in Nairobi/Kenia, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main, 1976, Paperback, 411 S., 19,80 DM.

Gut zwei Monate nach dem Ende der Fünften Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ist die deutschsprachige Ausgabe des offiziellen Berichtes über diese große Weltkirchenkonferenz erschienen. Den beiden Herausgebern ist dafür zu danken, daß sie mit dem Buch in relativ kurzer Zeit nicht nur ein zuverlässiges Nachschlagewerk für die Ökumeniker, sondern auch ein sehr gutes Hilfsmittel für die notwendige Konferenznacharbeit in den Kirchen und Gemeinden herausgebracht haben.

Der Band enthält die offiziell verabschiedeten Texte und damit die verbindlichen Äußerungen der Fünften Vollversammlung des Ökumenischen Rates und überdies die Protokolle der Geschäfts- und Plenarsitzungen sowie viele Materialien der Konferenz bzw. des ÖRK. Das Buch wird bereichert durch eine von Walter Müller-Römheld persönlich verantwortete Darstellung des Konferenzgeschehens, die ein gutes Bild vom Ablauf der Vollversammlung bietet. Das Register, das dem Band beigegeben ist, erleichtert den Zugang zu der Fülle des Dargebotenen.

E. B.

„**Predigtstudien für das Kirchenjahr 1976**“, Perikopenreihe IV, 2. Halbband, Hrsg. P. Krusche, E. Lange, D. Rößler u. R. Rößler, 281 S., 25,— DM, Kreuz-Verlag Stuttgart.

Rechtzeitig zum Ostertermin ist der neue Band erschienen. An den Hilfen zu den beiden Ostertagen kann man die Vorzüge dieser Sammlung besonders deutlich machen. Die dialogische Zusammenarbeit der jeweiligen Bearbeiterpaare vermag den Leser in einer Weise in das Gespräch über den Text mithinein zu nehmen, ihn sowohl zum Mitdenken wie auch zur spontanen Reaktion zu aktivieren, wie es keine andere Meditationsreihe auch nur annähernd vermag. An diesen beiden Studien sind vier Mitarbeiter beteiligt, von denen nur einer nichts anderes als Gemeindepfarrer ist, während die andern drei wissenschaftliche oder andere übergreifende Aufgaben haben. Dieses Verhältnis gilt auch im Blick auf die Gesamtheit der Bearbeiter, d. h. es ist dafür gesorgt, daß Leute mitreden, die in einer Breite die exegetische, dogmatische und homiletische Literatur mit angrenzenden Gebieten übersehen, wie es einem Gemeindepfarrer schon aus zeitlichen und finanziellen Gründen unmöglich ist. Auf der anderen Seite bringen die Gemeindepfarrer ihren Verkündigungsauftrag vor Ort, ihre seelsorgerlichen Erfahrungen und Bemühungen, ihre Kenntnisse über die tatsächliche Hörergemeinde, ihre Schwierigkeiten, Experimente und Mißerfolge des Amtes unüberhörbar in das Gespräch mit ein, so daß sich der Leser in den Studien immer wieder finden kann. Die exegetische Arbeit am Text wird dabei vorausgesetzt und für den Gemeindepfarrer wird die Lektüre einer anderen Auslegungsreihe, die grade darauf ihren besonderen Akzent legt, nicht vom Nachteil sein, wie auch umgekehrt, der exegetische Arbeiter auf diese Predigtstudien kaum verzichten kann, wenn er mit seiner Verkündigung am Mann bleiben will. Da die Studien im Blick auf die durchschnittliche Hörergemeinde auf hohem Niveau angesetzt sind, bleibt ihm zur Umsetzung auf seine Kanzel noch Arbeit genug. Die große Zahl der Mitarbeiter, über 70, sorgt

dafür, daß die Hilfen nie einförmig werden, sowohl formal in Bezug auf das Bearbeitungsschema, das einige Male bis zu ausführlichen Predigtvorschlägen geht, als auch inhaltlich, wenn bei Texten mit ähnlichen Aussagen verschiedene Perspektiven angesprochen werden. Die Mitarbeitergruppe ist nicht ein zufällig zusammengewürfelter Haufen, sondern ist verbunden durch das Engagement, dem Menschen unserer Tage, der für seinen Glauben Vergewisserung erwartet, auf seine Fragen Antworten sucht und am Gemeindegottesdienst teilnimmt, um die frohe Botschaft auch zu seiner Rettung aus Einsamkeit, Angst, Trotz, Zweifel und Verbitterung zu hören, biblische Texte aufzuschließen.

G. B.

Empfehlenswerte Neuerscheinungen aus dem Schriftmissions-Verlag Gladbeck:

Karl Barth, „**Christus und wir Christen**“, (Neudruck eines Vortrages), 30 S., 3,— DM.

Irm. Barend, „**Ich bin unterwegs**“, Foto Text Bücher Bd. 9, 71 S., 4,80 DM. Sehr geeignet als Geschenk für junge Menschen.

G. B.

Falkenroth/Held, „**Hören und Sehen**“, Band IV/2, Neukirchner Verlag, Neukirchen, 1976, 272 S.

Der 1. Teilband ist bereits im KABL 1975/S. 195 besprochen worden. Dem ist sachlich nichts hinzuzufügen. Aber als charakteristisches Beispiel soll auf die Bearbeitung Apg. 9, 36—42 (Tabeas Auferweckung) hingewiesen werden, da sich mancher Prediger vor diesem Text scheuen wird. Die Bearbeitung beginnt mit einer grundsätzlichen Besinnung über das bibl. Wunder und dem Hinweis, daß eine Totenerweckung für den damaligen Zeitgenossen etwas völlig anderes als den heutigen bedeutete, weil sie in dem damaligen Weltbild im Gegensatz zu dem heutigen kein Fremdkörper war. Deshalb könnte die Predigt zu einem Mirakelglauben verführen, der gerade nicht in der Absicht des Evangeliums liegt. Der zweite Teil bringt eine exegetische Kurzübersicht aus den gängigen Kommentaren. Im dritten Teil werden Hinweise für einen Predigtversuch gegeben, wobei der Hinweis auf eine Predigt Karl Heims zu diesem Text unter dem Thema: „Der Tod als Feind“, in der die erschütternde Szene aus dem Priesterroman: Die Sonne des Satans, nacherzählt wird, in der der Heilige von Lumbres ein totes Kind aufzuerwecken sucht. „Biblisch predigen heißt: Den Text ernst nehmen, so wie er ist. Aber das ist nur möglich, wenn die Intention des Textes ernst genommen wird und in der Predigt erhalten bleibt. Bloße Reproduktion läßt unter der Hand die Intention

verkennen; um sie zu erhalten, hat der Prediger Übersetzungsarbeit zu leisten für den Hörer von heute... Ausschau halten nach Vorgängen in unserer gegenwärtigen Welt, in denen sich die Macht Gottes und die Wirkungskraft des Evangeliums spiegeln.“ (Seite 120).

G. B.

F. W. Kantzenbach, „**Christentum in der Gesellschaft**“, Grundlinien der Kirchengeschichte, Teil I, Alte Kirche und Mittelalter, Siebenstern Taschenbuch Verlag, Nr. 185, Hamburg, 1975, 324 S., 11,90 DM.

Es ist erstaunlich, wie wenig sich bisher die Arbeiten von Weber und Troeltsch auf die Darstellungen der Kirchengeschichte ausgewirkt haben, einige Spezialfragen wie z. B. die Bauernkriege ausgenommen. Es bedurfte erst des jahrelangen Trommelfeuers der marxistischen Geschichtsschreiber bevor unsere Profangeschichte auch unter dem Gesichtspunkt gesellschaftlicher Relevanz ernsthaft dargestellt wurde. Endlich beginnen auch unsere Kirchenhistoriker diese Komponente zu berücksichtigen. Kantzenbach beweist, wie eine Gesamtüberschau dann noch farbiger und profilierter werden kann. Wir werden auch aufgeschlossener dafür, Vorgänge unserer Zeit besser zu erkennen und einzuordnen (Landeskirchen). Daß bei einem solchen Gesamtüberblick nur Themen angetippt oder auf Erscheinungen nur aufmerksam gemacht werden kann, ist selbstverständlich. Die Entscheidung zwischen flüssiger, fesselnder Gesamtdarstellung und Namen- und Datenaufzählung, auf die der Verfasser nicht verzichten zu können meint, ist diesem offenbar nicht immer leicht geworden. Die Stoffülle bedrängte ihn, aber einige Kapitel aus dem frühen Mittelalter oder der vorreformatorischen Zeit liest man mit bleibender Spannung. Überall werden dem Leser die Augen für diesen wichtigen Teilaspekt der Kirchengeschichte geöffnet, und die vorzüglichen Literaturhinweise geben ihm die Möglichkeit die ihn besonders interessierenden Fragen weiter zu verfolgen. Man wird das Können und den Mut des Verfassers bewundern, auf so knappen Raum ein solches Thema anzupacken. Mit freudiger Erwartung dürfen wir nach dem 2. Band ausschauen.

G. B.

#### Berichtigung:

Im KABL 1976 Nr. 1 ist auf Seite 15 der Titel eines dort rezensierten Buches durch einen Druckfehler entstellt wiedergegeben worden. Der Buchtitel lautet richtig: „**Vom Dialog zur Gemeinschaft, Dokumente zum anglikanisch-lutherischen und anglikanisch-katholischen Gespräch**“.